

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Elektro- und Informationstechnik, Master
Hochschule: Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg
Standort: Coburg
Datum: 04.06.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Auf Seite 8 des Akkreditierungsberichts stellt die Agentur zwar fest, dass zusammen mit dem Abschlusszeugnis regelhaft ein Diploma Supplement vergeben wird, allerdings nicht in der zum Zeitpunkt der Antragstellung jüngsten Fassung von 2018. Die Hochschule hat im Nachgang zur Begehung allerdings ein Diploma Supplement in der aktuellen Fassung nachgereicht.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

Der Akkreditierungsbericht nimmt Bezug auf die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Würzburg-Schweinfurt. Die Hochschule hat mit dem Antrag ihre eigene Allgemeine Prüfungsordnung eingereicht, in der in Bezug zu den im Akkreditierungsbericht dargestellten Punkten analoge Regelungen wie in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Würzburg-Schweinfurt erfolgen.

Die zusammen mit dem Diploma Supplement durch die Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Hinweise ("DS Explanatory Notes 2018") sehen Beschränkungen bezüglich der individuellen gestalterischen Anpassung des Diploma Supplements vor. Inhaltliche und textstrukturelle Anpassungen sind darüber hinaus ausgeschlossen.

§ 13 Absatz 3 der Studien- und Prüfungsordnung regelt die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen, ohne darauf hinzuweisen, dass dabei von der Gleichwertigkeit der anzurechnenden Kompetenzen ausgegangen wird. Diese Lücke wird zwar dadurch geheilt, dass in § 11 Absatz 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung unter Bezugnahme auf Art. 63 Abs.1 und 2 BayHSchG eben auf diesen Umstand hingewiesen wird; zur Erhöhung der Transparenz für die Studierenden wird dennoch angeregt, die Studien- und Prüfungsordnung entsprechend zu ergänzen.